SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT
CONSEIL SUISSE D'ACCRÉDITATION
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung Pädagogische Hochschule Schaffhausen

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 25. März 2022 der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit 3 Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen muss den Stellenwert der Forschung und Entwicklung in der Organisation und den damit verbundenen Einfluss auf das Qualitätssicherungssystem überprüfen und allfällige rechtliche und organisatorische Anpassungen vornehmen.

Auflage 2:

Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung muss die Pädagogische Hochschule Schaffhausen klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 3:

Im Bereich der Diversität muss die Pädagogische Hochschule Schaffhausen klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Frist:
Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen muss dem Akkreditierungsrat bis zum 24. März 2024 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

Modalität:
Die Auflagenüberprüfung findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 18. März 2024 fristgerecht eingereicht.

An seiner Sitzung vom 20. September 2024 hat der Akkreditierungsrat die Erfüllung der Auflagen 2-3 festgestellt und für die Erfüllung der Auflage 1 eine neue Frist von 12 Monaten verfügt.

Die PH Schaffhausen hat ihren Bericht über die Erfüllung von Auflage 1 fristgereicht am 3. Juli 2025 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die Pädagogische Hochschule Schaffhausen Auflagen 2 und 3 erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie die ergriffenen Massnahmen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Diversität des Qualitätssicherungssystems wirksam geworden sind.

Auflage 1 beurteilen die Gutachtenden indes nur als teilweise erfüllt. Die Gutachtenden halten den Aufbau des Leistungsbereichs F+E geeignet, die Auflage zu erfüllen. Sie stellen jedoch gleichzeitig fest, dass einzelne Massnahmen noch nicht umgesetzt werden konnten, und sie machen den Erfolg der Umsetzung von ausreichenden Personalressourcen abhängig. Die Gutachtenden halten es für angemessen, die Umsetzung der geplanten Massnahmen in einem Jahr erneut zu beurteilen.

2. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an: Sie beurteilt die die Auflagen 2 und 3 als erfüllt und die Auflage 1 als teilweise erfüllt.

3. Antrag der Agentur

Die AAQ beantragt deshalb dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflagen 2 und 3 zu bestätigen und für die Auflage 1 eine neue Frist von 12 Monaten zu setzen.

4. Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

In ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2024 hat sich die Pädagogische Hochschule Schaffhausen für die differenziert ausgearbeitete Analyse des Berichts zur Auflagenüberprüfung bedankt. Sie führt weiter aus, dass die von den Gutachtenden angesprochenen Massnahmen aufgegleist und in Teilen bereits umgesetzt sind. Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen erklärte sich bereit, in einem Jahr einen Bericht zu erstellen.

5. Würdigung der Stellungnahme durch die Gutachtergruppe und die Agentur

Die Gutachtergruppe und die Agentur sind der Ansicht, dass die Pädagogische Hochschule Schaffhausen bereits Schritte unternommen hat, um die Auflage 1 vollständig zu erfüllen. Sie halten jedoch an der initialen Einschätzung, die Umsetzung der Massnahmen noch einmal zu begutachten, fest.

6. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen rechtmässig durchgeführt wurde.

Weiter stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Pädagogischen Hochschule Schaffhausen mit der nachgereichten Dokumentation zur Auflage 1 die Erfüllung der Auflage 1 nachgewiesen hat.

Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Pädagogische Hochschule Schaffhausen die an der Sitzung vom 25. März 2022 beschlossenen Auflagen 1, 2 und 3 erfüllt hat.

Bern, 19. September 2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.